

## StPO Kolloquium

### Fall: Widersprüchliche Zeugenaussage

A wird wegen der Begehung eines Betrugs in zwei Fällen vor der zuständigen Wirtschaftsstrafkammer des LG Leipzig angeklagt. Das LG nimmt den Vermögensschaden insbesondere aufgrund einer widersprüchlichen Aussage der geschiedenen Ehefrau des A an, ohne noch weitere in Betracht kommende Zeugen zu laden. Das LG verurteilt den A deshalb wegen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren, ohne die Vollstreckung zur Bewährung auszusetzen. Der StA möchte gegen das Urteil vorgehen.

#### *1. Welches Rechtsmittel wäre statthaft?*

Die Revision in Form einer Sachrüge gem. § 344 II 1 Alt. 2 StPO wäre das statthafte Rechtsmittel.

#### *2. Welches Gericht wäre für das Rechtsmittel zuständig?*

Der BGH ist gem. § 135 GVG zuständig.

#### *3. Hat das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg?*

Die Revision ist zulässig und begründet. Die Zulässigkeit ist unproblematisch gegeben. In der Begründetheit war mit der Sachrüge nach § 344 II 1 Alt. 2 StPO der Verstoß gegen die richterliche Beweiswürdigung nach § 261 StPO anzugreifen. Es lag hier ein grober Fehler bei der Beweisaufnahme nach § 244 II StPO vor. Auch wenn das Revisionsgericht grundsätzlich an die Tatsachenfeststellungen des Tatgerichts gebunden ist, lag hier jedoch eine Ausnahme von dieser Bindung durch lückenhafte Tatsachenfeststellungen vor. Der Sachverhalt ist nicht umfassend aufgeklärt worden, da nicht alle in Betracht kommenden Zeugen geladen wurden und das Urteil sich allein auf die widersprüchlichen Aussagen der geschiedenen Ehefrau stützt. So konnte der Sachverhalt nicht umfassend aufgeklärt werden, was ein Abweichen von der grundsätzlichen Bindung darstellt. Dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 337 I StPO), also bei zutreffender Gesetzesanwendung in einer dem Revisionsführer günstigeren Weise ausgefallen sein könnte, wofür die bloße Möglichkeit ausreicht, lässt sich ebenfalls feststellen. Damit hat die Revision Aussicht auf Erfolg.